

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0294
321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 25.07.2022
Bearb.:	Finster, Andreas	Tel.:-104	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss Stadtvertretung	22.08.2022 13.09.2022	Vorberatung Entscheidung

Änderung der Satzung und der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung/Sondernutzungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung und der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung/Sondernutzungsgebührensatzung) wird in der Fassung der Anlagen zur Vorlage B 22/0294 beschlossen.

Sachverhalt:

Grundlage für den Erlass der Sondernutzungssatzung bildet das Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG-SH). Hinsichtlich des Anspruches der Parteien auf eine angemessene Wahlwerbung ist das StrWG-SH insoweit ergänzt worden, dass nunmehr landesgesetzlich Regelungen zur Wahlwerbung festgeschrieben und konkretisiert worden sind. Wie in der Vergangenheit stellt die Wahlwerbung von Parteien (Plakatständer, Plakatwände, Info-Stände, Lautsprecherinsatz etc.) auf öffentlichen Straßen auch weiterhin eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Durch die Neuregelung dürfen Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen, die unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen stehen, wie bisher auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, aber daneben nur noch zum Schutz von Orten städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregional- naturschutzfachlichen Gründen beschränkt werden. Ansonsten sind derartige Werbeanlagen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag zu erlauben.

Die bisherigen Regelungen der Stadt zur Einschränkung der Wahl, insbesondere der zulässigen Zahl der Werbeanlagen und der Belegung von Infoständen ist insofern nicht mehr rechtskonform. Mithin bedarf es zukünftig in der Satzung hierzu entsprechend neuer Regelungen. Diese sind in dem neuen § 2 a der Satzung zusammengefasst. Überdies ist die Satzung/Gebührensatzung noch einmal inhaltlich und textlich überarbeitet worden, da einzelne neue Tatbestände neu entstanden sind bzw. es im Sinne der Klarheit und Bestimmtheit der Regelungen einer Anpassung bedarf. Zur besseren Lesbarkeit ist auch eine entsprechende Matrix „alt/“neu“ mit einer kurzen Erläuterung zu den Änderungen beigefügt.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

In Bezug auf die Sondernutzungsgebührensatzung beschränkt sich der Vorschlag zur Änderung auf einen Punkt. Ansonsten sind aus Sicht der Verwaltung die bisherigen Gebührentatbestände und Beträge ausreichend.

Anlagen:

1. Entwurf Neufassung Sondernutzungssatzung
2. Gegenüberstellung Sondernutzungssatzung alt-neu
3. Entwurf Neufassung Sondernutzungsgebührensatzung
4. Gegenüberstellung Sondernutzungsgebührensatzung alt-neu